

(3) Die Gesundheitsämter überwachen die ordnungsgemäße ärztliche Leichenschau und die Ausfüllung der Totenscheine.

§ 8

Gesundheitliche Aufklärung und Beratung

(1) Die Gesundheitsämter klären die Bevölkerung in Fragen der körperlichen, geistig-seelischen und sozialen Gesundheit (Gesundheitshilfe) auf und beraten sie über Gesunderhaltung und Krankheitsverhütung. Auf den Gebieten der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitshilfe bieten die Gesundheitsämter neben den ihnen sonst durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben insbesondere folgende Dienste an:

1. Beratung von Frauen in der Schwangerschaft,
2. Beratung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen und Sorgeberechtigten hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Entwicklung bis zum Übergang in das Berufsleben,
3. regelmäßige zahnärztliche Untersuchungen von Kindern und Jugendlichen zur Gesunderhaltung des Mund-, Zahn- und Kieferbereiches,
4. Beratung und Betreuung der Bevölkerung in sportmedizinischen Fragen und Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung des Sports sowie Beratung zu Ernährungsfragen mit dem Ziel, die Bevölkerung gesund zu erhalten,
5. gesundheitliche Beratung für Menschen, die an einer Sucht oder an einer psychischen Krankheit oder an einer Behinderung leiden, von ihr bedroht oder dadurch gefährdet sind, sowie deren Angehörige über Personen, Einrichtungen und Stellen, die vorsorgende, begleitende und nachsorgende Hilfe gewähren können,
6. gesundheitliche Beratung für Menschen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, von ihr bedroht oder dadurch gefährdet sind, über Personen, Einrichtungen und Stellen, die gesundheitliche Hilfe gewähren können und über Schutz- und Vorbeugemaßnahmen.

(2) Die Gesundheitsämter unterstützen Bestrebungen zur Förderung der Gesundheitspflege und Gesundheitsvorsorge und wirken insbesondere bei der Förderung der Individualhygiene mit.

§ 9

Ordnungsstrafbestimmung

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die nach § 7 Abs. 1 vorgeschriebenen Anzeigen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht richtig erstattet, kann mit Ordnungsstrafe bis zu 1 000 DM belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem örtlich zuständigen Amtsarzt.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101), zuletzt geändert durch das 6. Strafrechtsänderungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 526).

§ 10

Überleitungsvorschriften

(1) Soweit in Rechtsvorschriften den Räten der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen bzw. den Kreisärzten Aufgaben und Befugnisse übertragen wurden, gehen diese, soweit zutreffend, auf die Gesundheitsämter bzw. Amtsärzte über.

(2) Aufgaben und Befugnisse, die nach der Verordnung über die Staatliche Hygieneinspektion vom 11. Dezember 1975 (GBl. I 1976 Nr. 2 S. 17) der Staatlichen Kreis-Hygieneinspektion übertragen wurden, gehen unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Gesundheitsämter auf diese über.

(3) Fachärzte, die die in § 2 Abs. 4 geforderte Qualifikation noch nicht besitzen, können als Amtsarzt oder dessen Vertreter bestellt werden, wenn sie über mehrjährige Berufs- und Leitungserfahrungen verfügen und von der Gesamtpersönlichkeit her für die Tätigkeit geeignet sind.

(4) Festlegungen zum territorialen Notfalldienst, an dem alle ambulant tätigen Ärzte und Zahnärzte des Kreises teilzunehmen haben, trifft der Amtsarzt, bis die errichtete Kassenärztliche Vereinigung diese Aufgaben wahrnimmt.

§ U

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 9 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) § 9 tritt 1 Monat nach Veröffentlichung dieser Verordnung in Kraft.

(3) Mit Veröffentlichung dieser Verordnung tritt die Anordnung vom 22. April 1953 über die ärztliche Versorgung der Werktätigen und ihrer Angehörigen in den Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens und die Organisation des ärztlichen Dienstes (ZBl. Nr. 15 S. 180) i. d. F. der Verordnung vom 29. Juni 1961 über die Aufhebung und das Weitergelten von arbeitsrechtlichen Bestimmungen (GBl. II Nr. 43 S. 279) und der Anordnung vom 18. Dezember 1973 über ärztliche Begutachtungen (GBl. I 1974 Nr. 3 S. 30) außer Kraft.

Berlin, den 8. August 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
de Maizifere
Ministerpräsident

Prof. Dr. sc. med. K l e d i t z s c h
Minister für Gesundheitswesen

Verordnung zur Versorgung der Westgruppe der Streitkräfte der UdSSR vom 8. August 1990

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Verordnung regelt die Realisierung der durch die Deutsche Demokratische Republik mittels Staatsvertrag und Regierungsabkommen¹ übernommenen Verpflichtungen zur Gewährleistung der Versorgung der auf dem Territorium der DDR stationierten Westgruppe der Streitkräfte der UdSSR (im folgenden WGS genannt). Sie umfaßt

- die Bereitstellung des direkten Sachbedarfs einschließlich Nahrungs- und Genußmitteln für die direkte Truppenversorgung, für die individuelle Konsumtion der Angehörigen der WGS sowie Materialien für truppeneigene Baumaßnahmen;
- die Bereitstellung von Bauleistungen für die
 - Erhaltung der kostenlos genutzten Liegenschaften der DDR sowie
 - Rekonstruktion bzw. Neubau der Ver- und Entsorgungsanlagen;
- die Bereitstellung von Leistungen des Verkehrs-, Post- und Fernmeldewesens, der Energie- und Wasserwirtschaft, kommunalen Leistungen und weiteren Dienstleistungen.

(2) Diese Verordnung gilt für staatliche Behörden und Unternehmen, in deren Zuständigkeitsbereich die Bereitstellung von Lieferungen und Leistungen für die WGS erfolgt.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Versorgung der WGS hat nach marktwirtschaftlichen Prinzipien zu erfolgen. Für die von der WGS benötigten Waren und Leistungen werden durch das Ministerium für Wirtschaft der DDR bei Firmen und Unternehmen Liefer- und Leistungsangebote eingeholt. Die Auftragsvergabe erfolgt nach Entscheidung der zuständigen Organe der WGS.*¹¹

¹ — „Vertrag über die Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken“ vom 20. September 1955

— „Abkommen über Fragen, die mit der zeitweiligen Stationierung sowjetischer Streitkräfte auf dem Territorium der DDR zusammenhängen“ vom 12. März 1957 sowie die dazu erlassene Verordnung vom 11. April 1957 (GBl. I Nr. 285 S. 237)

— „Abkommen über die Ordnung und die Bedingungen der Inanspruchnahme von Objekten und Leistungen verschiedener Art durch die zeitweilig auf dem Territorium der DDR stationierten sowjetischen Streitkräfte“ vom 25. Juli 1957